

# ***Friedhofsgebührensatzung***

## **§ 1**

### ***Gegenstand der Gebühren***

Die Stadt Ribnitz-Damgarten erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, deren Einrichtungen und Leistungen sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen Gebühren nach der Anlage dieser Satzung.

## **§ 2**

### ***Gebührensschuldner***

- (1) Gebührensschuldner ist
  - a) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Auftrag gegeben hat
  - b) wer eine gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen hat.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### ***Entstehen und Fälligkeit der Gebühren***

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenschuld mit Erbringen der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig und zahlbar. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung bei Bestattungen und Grabverlängerung ist möglich.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 4**

### ***Absetzung, Änderung und Zurücknahme von Anträgen***

- (1) Bei Zurücknahme eines erteilten Antrages für die Benutzung der Friedhöfe und der Friedhofseinrichtungen wird im Umfang der bereits getätigten sächlichen Vorbereitungen eine anteilige Gebühr erhoben.

(2) Wird für einen bereits angemeldeten Sterbefall oder eine bereits angemeldete Wiederbestattung die festgesetzte Bestattungsart nachträglich geändert oder die Bestattung wieder abgesetzt, wird eine Verwaltungsgebühr von 24 € erhoben. Das gleiche gilt für bereits angemeldete und nachträglich abgesetzte bzw. geänderte Ausgrabungen und Umbettungen, es sei denn, die Absetzung geschieht auf Anordnung einer Behörde.

## **§ 5**

### ***Verzicht auf Leistungen***

(1) Bei Nichtinanspruchnahme einer oder mehrerer der im § 7 genannten Leistungen tritt keine Ermäßigung bzw. Rückerstattung ein.

(2) Wird auf ein Grabnutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit verzichtet, besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren. Die durch die Friedhofsverwaltung zu erbringenden Pflegeleistungen bis zum Ablauf der Ruhezeit sind durch den Nutzungsberechtigten finanziell zu begleichen (Vorfälligkeitsentschädigung).

## **§ 6**

### ***Verlängerung der Nutzungszeiten in Abhängigkeit der gesetzlichen Ruhezeit***

Die Ruhezeit einer Bestattung beginnt mit der Beisetzung. Übersteigt die Ruhezeit die Nutzungszeit einer Grabstätte, so sind die Antragsteller verpflichtet, gegen erneute Zahlung der in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren, die Nutzungszeit entsprechend der Ruhezeit zu verlängern.

## **§ 7**

### ***Enthaltene Leistungen***

Für die Gebühren nach Gebührentarif (Anlage) werden folgende Leistungen erbracht:

1. Trauerfeier (Ziff. 1)
  - Bereitstellung der Friedhofshalle
  - Gestühl und Beleuchtung
  - Reinigung und Abfallentsorgung
2. Erdbestattungen (Ziff. 2)
  - Öffnen und Schließen der Gruft einschließlich Erdtransport
  - Gruftschmuck, Aussteifung, Absenkseile und Laufroste
  - Auslegen der Kränze, Gebinde und Sträuße
  - Beseitigung von allen Sackungen innerhalb eines Jahres nach der Beisetzung
3. Feuerbestattungen (Ziff. 3) - zusätzliche Leistungen zu Ziff. 2, Urnenbeisetzungen
  - Urnenanforderung
  - Empfang und Aufbewahrung der Urne
4. Aus- und Umbettungen (Ziff. 4)
  - Genehmigungsverfahren
  - Grab- und Erdarbeiten
  - Exhumierung
  - Ausbettung und Wiederbestattung einer Urne
  - Ausbettung und Versand einer Urne

5. Überlassung von Grabstätten (Ziff. 5)
  - Bereitstellung der Grabstätte/Grabanlage zur Nutzung
  - Bereitstellung der Friedhofsanlagen zur Nutzung (Wege und Einrichtungen einschließlich Schöpfbrunnen und Abfallentsorgung)
  - bei Gemeinschaftsanlagen und Rasengräbern einschließlich der Pflegeleistung für die Flächen
6. Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren (Ziff. 6)
  - Beratung zu den Bestattungsmöglichkeiten
  - Terminannahme und -vergabe
  - Eintragung in das Sterbe- und Platzregister
  - Ausstellen einer Graburkunde
  - Erstellen eines Gebührenbescheides
  - Post- und Telefongebühren
  - Ausstellung der Berechtigungskarte für gewerbliche Tätigkeit
  - Benutzung der Friedhofseinrichtungen einschließlich Bereitstellung von Wasser- und Abfallentsorgung
  - Benutzung der Hauptwege mit Kraftfahrzeugen
  - Dauerfahrgenehmigung
  - Nutzung der Friedhofshalle einschließlich Bereitstellung der Schlüssel (Bestatter)
7. Erdarbeiten-(Ziff. 7)
8. Sonstige Gebühren (Ziff. 8)
  - Aufgabe von Grabnutzungsrechten innerhalb von bestehenden Ruhefristen
  - Friedhofsunterhaltungsgebühr
  - Zuschläge für Bestattungen an Sonnabenden

*Die Satzung ist in dieser Fassung am 28. September 2010 in Kraft getreten.*

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten

### Gebührentarif

1.	Trauerfeier	
1.1	Benutzung der Feierhalle Neuer und Alter Friedhof Damgarten	26 €
1.2	Bestattungsgebühr für stille Besetzung (ohne Feierhalle)	20 €
1.3	Abschiednahme ohne Beisetzung in Ribnitz-Damgarten	37 €
2.	Erdbestattungen	
2.1	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr	280 €
2.2	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	180 €
3.	Feuerbestattungen für alle Grabarten	98 €
4.	Aus- und Umbettungen	
4.1	Ausbettung eines Sarges oder Gebeinreste	920 €
4.2	Ausbettung einer Urne und Versand	153 € + 17,50 €
5.	Grabnutzungsgebühr	
5.1	Erdgrab einstellig ab vollendeten 5. Lebensjahr	665 €
5.2	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	358 €
5.3	Erdrasengrab	1.140 €
5.4	Erdrasengrab anonym	1.140 €
5.5	Urnenwahlgrab, eine Urne	310 €
5.6	Urnenwahlgrab, mehrstellig	462 €
5.7	Urnenrasengrab, liegender Stein	728 €
5.8	Urnenrasengrab, stehender Stein	602 €
5.9	Urne in einem anonymen Urnengrabfeld	785 €
5.10	Urne in einem Urnengrabfeld, mit Namenstafel	785 € + Anteil Steinmetzarbeiten
5.11	Baumbestattung, Urne	519 € + Baumanteil
5.12	Grab der togeborenen Kinder	ohne Gebühr
5.13	Verlängerungsgebühr im <u>Bestattungsfall</u> eine Urne in der Ruhezeit pro Jahr	
5.13.1	in Erdrasengrab	46 €
5.13.2	in Urnengemeinschaft mit Namenstafel, Partnerschaftsseite	40 €
5.13.3	in Urnenrasengrab, liegender Stein	35 €
5.13.4	in Urnenrasengrab, stehender Stein	29 €
5.13.5	in Erdgrab	27 €
5.13.6	in Urnenwahlgrab, mehrstellig	16 €
5.14	Nutzungsgebühr für 5jährige Verlängerung eines Erdgrabes <u>nach Ablauf der Ruhezeit</u>	0 €
5.15	ab 6jähriger Verlängerung pro Jahr	10 €
5.16	Einstellungsgebühr	
	- Urne auf Erdgrab, bis 10 Jahre Nachkauf	152 €
	- 2. Urne auf Urnenrasengrab	152 €
	- Urne auf Urnengrab, mehrstellig, ab 3. Urne	152 €
	- Urne auf Erdgrab, mehrstellig, bis 5 Jahre Nachkauf	152 €

**Gebührentarif - Seite 2 der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten**

6.	Verwaltungs- und Genehmigungsgebühren	
6.1	Grabstellenverwaltungsgebühr	26 €
6.2	Verlängerung des Nutzungsrechtes	10 €
6.3	Gebühr für die Erteilung einer Zustimmung zur Errichtung	
	- eines stehenden Grabmals	16 €
	- eines liegenden Grabmals	16 €
	- einer Steineinfassung	16 €
	- Abdeckung ab 75 % der Grabfläche	16 €
6.4	Gebühr für die Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen	
	- einmalig	15 €
	- pro Kalenderjahr	102 €
6.5	Verwaltungsgebühr für die Ausgrabung/Umbettung eines Sarges oder einer Urne	26 €
7.	Erdarbeiten	
7.1	Behebung eines Senkschadens pro Stunde	35 €
7.2	Einebnen einer Grabstelle und Entfernen von Steinmaterial (einschließlich Fundament) auch für Bewuchs pro Stunde (zuzüglich Entsorgungskosten)	35 €
8.	Sonstige Gebühren	
8.1	Aufgabe von Grabnutzungsrechten innerhalb von bestehenden Ruhefristen pro einstelliges Grab/Jahr bis Ablauf der Ruhefrist	
	- Erdbestattung	25 €
	- Urne	20 €
8.2	Friedhofsunterhaltungsgebühr	
	- im Beisetzungsfall Erde	250 €
	- im Beisetzungsfall Urne	200 €
	- ansonsten pro Jahr und Grab	10 €
8.3	Zuschläge für Bestattungen an Sonnabenden	31 €